

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2024)

zum Thema:

Berlins Task-Force Geldwäsche - Quo vadis?

und **Antwort** vom 8. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2024)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19801
vom 17. Juli 2024
über Berlins Task-Force Geldwäsche – Quo vadis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche spezifischen Aufgaben und Befugnisse hat die Task-Force zur Bekämpfung der Geldwäsche, die über die turnusmäßige Revision der Notar:innen hinausgehen bzw. die turnusmäßige Revision der Notar:innen nicht bereits abdeckt? Gehen die Befugnisse der Task-Force über die Befugnisse der Revision hinaus?

Zu 1.: Die Befugnisse der Task-Force Geldwäsche bei der Prüfung der Notarinnen und Notare bewegen sich im Rahmen von § 51 Geldwäschegesetz (GwG) und gehen insoweit nicht über jene der Turnusrevisionen hinaus. Ihr obliegen zudem die vom Präsidenten des Landgerichts Berlin II zugewiesenen weiteren Aufgaben wie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Falle von Gesetzesverstößen gemäß § 56 GwG in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz, die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden auf Landes- und Bundesebene, die Schulung der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz und die Bereitstellung von fachlichen Informationen und Arbeitshilfen.

2. Wie viele Tatbestände, für die die Task-Force Geldwäsche ins Leben gerufen wurde, werden inzwischen jeweils im Jahr im Rahmen der Notar:innenrevision festgestellt?

Zu 2.: Die Prüfungstätigkeit der Task-Force umfasst sämtliche den Notarinnen und Notaren obliegenden geldwäscherechtlichen Vorgaben; hierfür wurde die Task Force – neben den Aufgaben der Information und Sensibilisierung der Verpflichteten – gegründet.

3. Wie viele Geldwäscheverdachtsfälle haben Berliner Notar:innen seit Inkrafttreten der Meldeverordnung im Oktober 2020 gemeldet? (Bitte im Vergleich zu den Jahren vor 2020 darstellen, als es den Notar:innen wegen ihrer Verschwiegenheitspflicht verwehrt war, verdächtige Sachverhalte zu melden.)

Zu 3.: Entsprechende Daten werden hier nicht erhoben. Nach der Auskunft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) für den Auswertzeitraum vom 26. Juni 2017 bis zum Stichtag 31. Juli 2024 wurden jeweils folgende Verdachtsmeldungen der Berliner Notar:innen und Notare erstattet:

2017:	0
2018:	0
2019:	1
2020:	146
2021:	425
2022:	431
2023:	478
2024:	362

4. Inwiefern hat die seit 2020 geltende Verordnung zur Meldepflicht von Notar:innen bei typisierten geldwäscherelevanten Sachverhalten im Immobilienbereich die Arbeit der Task-Force beeinflusst?

Zu 4.: Die Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) ist faktisch als neue Aufgabe hinzugekommen. Die Auswahl der zu prüfenden Geschäfte kann dadurch risikobasierter erfolgen, da Geschäfte, zu denen eine Meldung abgegeben wurde, leichter identifiziert werden können. Während einer Vor-Ort-Prüfung werden regelmäßig sowohl bereits abgegebene FIU-Verdachtsmeldungen als auch (noch) nicht gemeldete Sachverhalte gemäß GwG-MeldV-Immobilien festgestellt. Nicht selten erfolgt dann eine Nachmeldung durch die geprüften Verpflichteten.

5. Wie viele geldwäscherelevante Fälle hat die Task-Force seit ihrer Einrichtung identifiziert und der FIU gemeldet, die nicht als solche von den Notar:innen selbst identifiziert wurden? In wie vielen Fällen resultierten diese Meldungen bei der FIU bei den Beteiligten (nicht bei den Notar:innen) in einer strafrechtlichen Verfolgung?

Zu 5.: Zwischen dem 1. Januar 2020 (Gründung der Task-Force) und dem 31. Juli 2021 (Inkrafttreten von § 44 Abs. 1 Satz 2 GwG) hat die Task-Force 87 Meldungen gemäß § 44 Abs. 1 GwG abgegeben. Seit dem 1. August 2021 hat die Task-Force aufgrund der vorgeannten Vorschrift keine Meldung mehr abgegeben.

Zu der Frage, in wie vielen Fällen diese Meldungen bei der FIU zu einer strafrechtlichen Verfolgung geführt haben, liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Gibt es konkrete Beispiele, in denen die Task-Force Fälle von Geldwäsche aufgedeckt hat, die durch die turnusmäßige Revision der Notar:innen oder durch die Meldungen der Notar:innen nicht entdeckt worden wären?

Zu 6.: Als konkretes Beispiel kann auf die Identifizierung von (bisher nicht erkannten) Meldepflichten gemäß GwGMeldV-Immobilien durch die Task-Force verwiesen werden (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Allgemein ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Wahrscheinlichkeit der Identifizierung von Meldepflichten im Rahmen einer turnusmäßigen Revision aus den folgenden Gründen geringer ist. Der Prüfungszeitraum ist länger (ca. alle vier Jahre anstatt ca. alle zwei Jahre), der Umfang der zu prüfenden Amtspflichten ist größer (sämtliche Amtspflichten anstatt nur geldwäscherechtliche Pflichten) und für eine Turnusrevision steht regelmäßig der gleiche Zeitumfang wie für eine Vor-Ort-Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG zur Verfügung.

7. Welche Überlegungen gibt es seitens des Senats, die Aufgaben der Task-Force in die reguläre Notaraufsicht zu integrieren, um die Ressourcen (insbesondere angesichts des Bedarfs an Richter:innen und Rechtspfleger:innen in anderen Bereichen) effizienter zu nutzen?

Zu 7.: Entsprechende Überlegungen gibt es nicht. Es ist nicht erkennbar, dass so die Ressourcen der Berliner Justiz effizienter genutzt werden könnten. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass die Ressourcen gerade aufgrund der Errichtung und durch die Arbeit der Task-Force effizienter genutzt werden und eine Integration der vielfältigen und umfangreichen Aufgaben der Task-Force in die Aufsichtsaufgaben nach § 93 Bundesnotarordnung (BNotO) einen erheblichen zusätzlichen Personalbedarf in diesem Bereich auslösen würde (zu den einzelnen Aufgaben siehe auch die Antwort zu Frage 9).

8. Wie beurteilt der Senat die Effektivität der Task-Force zur Bekämpfung der Geldwäsche im Vergleich zu anderen Bundesländern, die keine solche spezielle Einheit eingerichtet haben?

Zu 8.: Ein Vergleich der Effektivität der Berliner Task-Force mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer ist mangels entsprechender Daten nicht möglich.

9. Was spricht gegen die Beendigung der Tätigkeit der Task-Force Geldwäsche, wenn im Gegenzug die Revisor:innen mehr Ressourcen und Weiterbildung in Bezug auf Geldwäschebekämpfung und Finanzkriminalität bekämen?

Zu 9.: Wie bereits zu Frage 7 ausgeführt, hätte dies unmittelbar zur Folge, dass dann im Gegenzug bei den Revisorinnen und Revisoren ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf entstünde. Zudem bestehen zwischen den beiden Prüfungen entscheidende Unterschiede, die ebenfalls gegen eine Beendigung der Tätigkeit der Task-Force sprechen:

Die Prüfung der Amtsgeschäfte der Notarinnen und Notare gemäß § 93 BNotO hat nach der Neubestellung innerhalb der ersten zwei Jahre und sodann in der Regel im Turnus von vier Jahren zu erfolgen. Sie umfasst die Einhaltung der notariellen Amtspflichten insgesamt. Die Durchführung der Prüfung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bzw. von ihr oder ihm mit der Prüfung beauftragten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit. Inhalt der regelmäßigen Prüfung ist insbesondere die Vielzahl der in § 18 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) genannten Gegenstände, wobei durchaus nicht sämtliche den Notarinnen und Notaren obliegenden Amtspflichten in dem Katalog erfasst sind. Die Prüfung durch die Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Landgericht ist zeitintensiv und umfasst üblicherweise zwei Prüfungstage vor Ort in der Geschäftsstelle bei der Notarin oder dem Notar; hinzu kommt der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der Geschäftsprüfung.

Mit der Durchführung der Geldwäscheaufsicht sind hingegen spezialisierte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger betraut. Die Geldwäscheaufsicht über die Verpflichtetengruppe der Notarinnen und Notare umfasst Anordnungen und Maßnahmen, Prüfungen, die Auslegungs- und Anwendungshinweise, Meldungen der Statistik, das Hinweissystem, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Veröffentlichung von Maßnahmen, die Erfüllung der Meldepflicht, die Zusammenarbeit mit der FIU, die Informationsübermittlung an Behörden und Meldungen an das Transparenzregister, Fortbildung und Hilfestellungen für Notarinnen und Notaren und ihre Mitarbeitenden, Expertise/Mitwirkungen bei nationaler Risikoanalyse und Gesetzesänderungen, Zusammenarbeit mit der koordinierenden Stelle und weiteren Behörden.

10. Welche Alternativen sieht der Senat zur Sicherstellung einer effektiven Geldwäschebekämpfung im Notarwesen, falls die Task-Force aufgelöst werden sollte? Könnte die turnusmäßige Revision dasselbe leisten?

Zu 10.: Adäquate Alternativen werden hier nicht gesehen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine turnusmäßige Revision dasselbe leisten könnte. Sie erlaubt zum einen keine dem GwG entsprechende Umsetzung des risikobasierten Ansatzes: Die Prüfungen der Task-Force finden sowohl anlassbezogen als auch ohne Anlass (neben Turnusrevisionen) ohne einen gesetzlich festgelegten Turnus statt. Hierbei werden unter anderem die individuelle Organisations-, Geschäfts- und Mandantenstruktur des Notars, der Umfang der Urkundszahlen, der Anteil der Beurkundungen geldwäscherechtlich relevanter Geschäfte, anonyme Hinweise, Hinweise aus der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden und einige weitere Faktoren berücksichtigt, welche bei der Turnus-Revision außer Acht bleiben würden.

Zum anderen ist alleine die Vor-Ort-Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG zur Feststellung der Einhaltung der umfangreichen Sorgfaltspflichten der Notarinnen und Notare im Rahmen des GwG im Regelfall jeweils mit einem Arbeitsaufwand von ca. zehn bis 20 Arbeitsstunden je Notarin bzw. Notar verbunden. Bei den derzeit rund 625 zugelassenen Notarinnen und Notaren

im Land Berlin sind daher aktuell 4 Vollzeitkräfte zur Bewältigung der Aufgaben erforderlich. Neben den Vor-Ort-Prüfungen bestehen darüber hinaus umfangreiche weitere Aufgaben wie beispielsweise Bußgeldverfahren, vgl. Antwort zu 9.

11. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Der Senat erlaubt sich abschließend noch den Hinweis, dass die Berliner Task-Force Geldwäsche in dem Bericht über die Deutschlandprüfung 2020/2021 der Financial Action Task Force (FATF) vom 25. August 2022 bundesweit hervorgehoben und als Best-Practice-Beispiel mit ihrem risikobasierten Ansatz ausdrücklich erwähnt wird. Sie stellt ein besonderes Aushängeschild in diesem Bereich für Berlin dar.

Berlin, den 6. August 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz